

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Messe Berufswelt 2030 in der Staatlichen Berufsschule II in Coburg am 3. und 4. September 2021

Stand: 09.06.2021

§ 1 Geltungsbereich, Messebedingungen, Hausrecht, mündliche Abreden

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Medienagentur film n'media, Inhaber: Manfred Mehls, im Folgenden Veranstalter genannt, als Veranstalter der Messe und dem jeweiligen Aussteller auf der Messe Berufswelt 2030, im Folgenden Messe genannt.
- (2) Die Pläne und technischen Unterlagen sind Bestandteil der Messebedingungen.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren die Aussteller und ihre Beauftragten die Messebedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung der Staatlichen Berufsschule II.
- (4) Der Veranstalter übt auf dem gesamten Messegelände und den Ständen das Hausrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Aussteller.
- (5) Mündliche Nebenabreden erlangen nur durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters Gültigkeit.

§ 2 Messeveranstalter

Messeveranstalter ist die Medienagentur film n media, Inhaber: Manfred Mehls

Anschrift: Bergstraße 25, 96253 Untersiemau

Telefon: 09565 - 6165170 | Telefax: 09565 - 6165172

E-Mail: info@filmandmedia.de |Internet: www.filmandmedia.de

§ 3 Messezweck, Mindestausstellerzahl

- (1) Die Berufsmesse ist eine Beratungs- und Informationsschau zum Thema Fachkräfteausbildung, Ausbildungsberufe, Quereinsteiger und Mitarbeitersuche. Alle Präsentationen müssen diesem Messezweck entsprechen.
- (2) Der Messezweck ist dann verletzt, wenn ein Aussteller Produktwerbung betreibt oder Adressen zur Mitgliederwerbung sammelt. Der Verkauf von Produkten, z.B. von Broschüren, Büchern und sonstigen Materialien, ist nicht zulässig.
- (3) Die Mindestausstellerzahl für die Messe beträgt 70.

§ 4 Messesort, Öffnungszeiten, Auf- und Abbau, Parkplätze Messesort

Staatliche Berufsschule II Coburg, Kanalstraße 1, 96450 Coburg

Messeöffnungszeiten

Freitag: 03.09.2021 von 10 Uhr bis 18 Uhr



Samstag: 04.09.2021 von 10 Uhr bis 15 Uhr

Standaufbau

Dienstag, 31.08.2021 von 10 Uhr bis 18 Uhr Mittwoch, 01.09.2021 von 10 Uhr bis 18 Uhr

Donnerstag, 02.09.2021 von 10 Uhr bis 18 Uhr

Weitere Aufbauzeiten sind gegebenenfalls mit dem Veranstalter abzuklären.

Standabbau

Samstag, 04. September 15 Uhr bis 20 Uhr und Montag den 6 September von 10 Uhr bis 17 Uhr Weitere Abbauzeiten sind gegebenenfalls mit dem Veranstalter abzuklären.

Parkplätze

Während der Auf- und Abbauzeiten stehen den Ausstellern kostenlose Parkplätze direkt vor der Staatlichen Berufsschule II zur Verfügung.

Während der Öffnungszeiten der Messe stehen den Ausstellern und den Besuchern kostenlose Parkplätze auf dem Schulhof zur Verfügung.

§ 5 Anmeldung, Zulassung der Aussteller, Anmelde- und Standbestätigung, Rechnungstellung,

- (1) Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder per Email an die unter § 2 genannten Kontaktdaten des Veranstalters erfolgen.
- (2) Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch genehmigt werden.
- (3) Die Rechnung ist gleichzeitig Anmelde- und Standbestätigung.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, vor dem Messeaufbau aus organisatorischen Gründen die Zuweisung der Stände zu ändern.

§ 6 Messefläche, Standgröße, Stromanschluss

- (1) Als Messefläche dienen die Klassenzimmer und Foyers. Für die Autohäuser mit Vorstell- Fahrzeugen ist ein Standplatz im Schulhof nach Absprache möglich.
- (2) Die Mindestgröße der Stände beträgt 2.50m². Der Veranstalter behält sich vor, die Standgröße zu begrenzen. Die Maximalhöhe der Stände beträgt 2.50m. Höhere Stände müssen durch den Veranstalter genehmigt werden.
- (3) Jeder Aussteller erhält auf Wunsch kostenlos einen Stromanschluss 16 A Schuko. Die Bestellung des Stromanschlusses erfolgt über das Anmeldeformular. Im Außenbereich (Schulhof) beträgt der Stromanschluss 50.- Euro netto

§ 7 Zuweisungen der Stände und der bestellten Ausstattungsgegenstände, Mängelanzeige

- (1) Vor Beginn des Messeaufbaus weist der Veranstalter den Ausstaltungsgegenstände zu.
- (2) Mängel an der Standfläche oder den Mietgegenständen sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 8 Bewerbung der Messe

- (1) Der Veranstalter wird gezielt für die Messe werben, um diese zum Erfolg zu führen.
- (2) Alle Werbematerialien werden den Schulen und interessierten Institutionen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt und stehen für jeden Aussteller zur Abholung in der Staatlichen Berufsschule II ebenfalls kostenlos zur Abholung zur Verfügung.



(3) Zur kostenlosen Veröffentlichung der Aussteller-Firmenlogos im Internet auf der Seite www.filmandmedia.de und der Verlinkung zu der jeweiligen Firmenhomepage müssen die Logos unmittelbar nach der Anmeldung, an info@filmandmedia.de als TIF, JPEG oder Vektorgrafik übermittelt werden. Später eingehende Logos können keine Verwendung mehr finden.

§ 9 Pflichten des Ausstellers

(1) Erforderliche Genehmigungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen dagegen kann der Stand vom Veranstalter sofort geschlossen werden. Eine Erstattung der Standmiete oder sonstige Regressansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) Aufenthalt in der Staatlichen Berufsschule II

Außerhalb der Messezeiten und der Auf- und Abbauzeiten ist der Aufenthalt in der Staatlichen Berufsschule II nicht gestattet.

(3) Standaufbau

Der Standaufbau muss bis spätestens Donnerstag, 05.08.2021, 18 Uhr abgeschlossen sein. Anderenfalls hat der Veranstalter das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen. Selbst wenn der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt wurde, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete bestehen.

(4) Standabbau, unzureichender oder vorzeitiger Standabbau, Vertragsstrafe

Der Standabbau muss am Montag, den 06.09.2021, bis spätestens 20 Uhr abgeschlossen sein. Sollte der Abbau nicht fristgerecht erfolgen, ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Platzfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen. Es dürfen keine Materialien gleich welcher Art in der Staatlichen Berufsschule II zurück gelassen werden. Zurück gelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes auf Kosten des Ausstellers entsorgt. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete.

(5) Materialien für den Standbau und -betrieb

Für den Standbau und -betrieb sollen wiederverwertbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien eingesetzt werden.

(6) Gestaltung der Stände

Die Gestaltung der zugeteilten Stände ist Angelegenheit des Ausstellers. Firmenschilder und Transparente dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen haben nach Anweisung des Veranstalters aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen. Eigene Standaufbauten und Dekorationen müssen ausnahmslos den geltenden Bau und Brandschutzvorschriften entsprechen.

(7) Elektroinstallationen

Elektroinstallationen müssen vom Hallenelektriker genehmigt werden. Das unmittelbare Anbauen an den Grundaufbau mit eigenen Konstruktionen ist nicht zulässig.

(8) Standbesetzung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

(9) Eigenwerbung und Prospektverteilung außerhalb der Standfläche

Eigenwerbung und Prospektverteilung außerhalb der Standfläche ist den Ausstellern nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters und unter

Berücksichtigung des Messezwecks gestattet.

(10) Gefahrenstoffe, offenes Feuer



Die Verwendung von Gefahrenstoffen oder offenem Feuer ist untersagt.

(11) Musikwiedergabe

Eine Musikwiedergabe am Messestand ist untersagt.

(12) Überlassung des Standes an Dritte, Haftung

Der Aussteller ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder sie zu tauschen. Die genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Messegebühren

Die Standgebühren werden drei Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Im Falle des verspäteten Zahlungseinganges ist der Veranstalter berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurück zu treten und den vereinbarten Ausstellungsplatz anderweitig zu vergeben. Die Stornogebühr wird auch in diesem Falle fällig.

§ 11 Stornogebühren

Wird die Anmeldung vom Aussteller storniert, so beträgt die Stornogebühr 40 % der vereinbarten Standmiete. Erfolgt die Stornierung später als drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, wird die gesamte Standmiete als Stornogebühr fällig. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, sodass auf eine Minderung dieses Schadenersatzanspruches, aus welchem Grunde auch immer, verzichtet wird.

§ 12 Speisen und Getränke

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art steht ausschließlich dem Veranstalter zu. Die kostenfreie Ausgabe von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmittel jeder Art ist in jedem Fall im Voraus beim Veranstalter anzumelden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die kostenfreie Ausgabe zu untersagen.

§ 13 Bewachung des Messegeländes und der Stände

- (1) Die allgemeine Bewachung des Messegeländes übernimmt der Veranstalter.
- (2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

§ 14 Haftung des Ausstellers, Haftungsbegrenzung des Veranstalters

- (1) Der Aussteller trägt das allgemeine Haftpflichtrisiko für seine Tätigkeit auf der Messe. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst und auf eigene Kosten abzuschließen.
- (2) Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die in die Ausstellung eingebrachten Gegenstände der Aussteller.
- Oie Haftung des Veranstalters für Schäden ist weiter wie folgt beschränkt: Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte. Die Haftung des Veranstalters für einfache Fahrlässigkeit nach dieser Regelung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung des Veranstalters auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 5% des in dem betroffenen Vertrag vereinbarten Gesamtpreises beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Austellers aus der Produkthaftung. Weiter gelten die



Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

§ 15 Rücktritt durch den Veranstalter

(1) Rücktritt bei Nichterreichen der Mindestausstellerzahl

Der Veranstalter behält sich vor, die Messe bis 4 Wochen vor Messebeginn abzusagen, wenn die Mindestausstellerzahl gemäß § 3 (3) nicht erreicht wird.

Die Absage wird dem angemeldeten Aussteller unverzüglich mitgeteilt. Der Aussteller erhält die bereits bezahlten Gebühren unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter wegen oder im Zusammenhang mit dem Rücktritt des Veranstalters sind ausgeschlossen.

(2) Rücktritt wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben aufgrund der "Corona-Pandemie"

Das Gleiche gilt, wenn der Veranstalter die Messe aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben aufgrund der "Corona-Pandemie" gegebenenfalls auch kurzfristiger als bis 4 Wochen vor Messebeginn absagen muss.

§ 16 Gerichtsstand

Sofern es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Veranstalters.

§ 17 Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung und mit den für uns geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Die Einzelheiten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter: https://www.filmandmedia.de/kontakt/datenschutzerklaerung/



